

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
LED City Media GmbH
FN 366861b

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle (unter Punkt II. dieser AGB genannten) Leistungen der LED City Media GmbH (FN 366861b) ("LED City Media") an ihre Kunden (der/die "Kunde(n)").
2. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Beauftragung von LED City Media gültige Fassung der AGB.
3. LED City Media erbringt ihre Leistungen ausschließlich und ausnahmslos unter Zugrundelegung dieser AGB, soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart wurde. Von diesen AGB kann lediglich einvernehmlich und ausdrücklich in Schriftform abgegangen werden. Ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis ist wiederum nur schriftlich möglich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden sind – selbst bei deren Kenntnis – ausgeschlossen und nicht maßgeblich, sofern LED City Media diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Auftragsbestätigung und/oder die Ausführung der Bestellung und/oder Leistung durch LED City Media bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des Kunden oder deren Vereinbarung.
4. Der jeweilige Kunde bestätigt mit dem Vertragsabschluss, die AGB von LED City Media zu kennen und als Vertragsinhalt unbedingt anzuerkennen.
5. Erhält LED City Media den Auftrag, dem Kunden Vertragsgegenstände samt Bedienungsfachpersonal zur Verfügung zu stellen, wird für diesen Fall die Anwendung von Werkvertragsrecht (§§ 1165 ff ABGB) vereinbart. Überlässt LED City Media dem Kunden zu dessen Gebrauch Vertragsgegenstände ohne gleichzeitige Beistellung von Bedienungsfachpersonal, wird für diesen Fall die Anwendung von Bestandrecht (§§ 1090 ff ABGB) vereinbart. Überlässt LED City Media dem Kunden zu dessen Gebrauch Vertragsgegenstände mit gleichzeitiger Beistellung von Hilfspersonal, wird für diesen Fall - neben der Anwendung von Bestandrecht - in Ansehung des Hilfspersonals die Anwendung von Arbeitskräfteüberlassungsrecht (§§ 1 ff AÜG) vereinbart. Im Übrigen ist das diesen AGB jeweils zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen LED City Media und dem Kunden nach den Umständen des konkreten Einzelfalles zu beurteilen.

II. Leistungen von LED City Media

1. LED City Media vermietet (mobile) Videowalls, Displays, Ton- und Lichtanlagen, mit dem jeweiligen Zubehör, in unterschiedlichen Größen, Bauformen und Ausführungen.
2. Darüber hinaus baut, verkauft und installiert LED City Media auch Videowalls samt dazugehöriger Firmware (exklusive Software) und Dokumentation, wobei LED City Media in diesem Fall den Abschluss eines Service- und Wartungsvertrags für Installation, Wartung (präventive Inspektionen) und den Support (Fehlerdiagnose und -behebung) der Videowalls empfiehlt.

III. Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit, Liefer-/Leistungsort, Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Angebote von LED City Media sind stets unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag zwischen LED City Media und dem Kunden kommt erst mit Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch LED City Media oder Ausführung der Bestellung und/oder Leistung durch LED City Media zustande. Dies gilt auch, wenn LED City Media dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen LED City Media sich ausdrücklich jegliche Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
2. Die Auftragserteilung/Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag zwischen LED City Media und dem Kunden kommt erst mit Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch LED City Media oder Ausführung der Bestellung und/oder Lieferung/Leistung durch LED City Media zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Allfällige Abweichungen zu der vom Kunden getätigten Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls der Vertrag mit dem von LED City Media bestätigten Inhalt zustande kommt.
3. Für den vertraglichen Lieferungs- und/oder Leistungsumfang sind ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung und hilfsweise diese AGB maßgeblich. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung, insbesondere bei unmittelbarer Ausführung der Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.
4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist behindern/verzögern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer der Behinderung; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Endemien, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Verkäufer einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Umstände, wie die vorgenannten, berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten und/oder Unterauftragnehmern von LED City Media eintreten. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist LED City Media nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Mietobjekten:

5. Die jeweilige Vertragsdauer, der Einsatz-/Leistungsort, etwaige zusätzliche (über Punkt II. hinausgehende) Leistungen von LED City Media (zB Anlieferung/Abholung, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal) und der Preis werden jeweils konkret in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, steht LED City Media jedenfalls ein für die Branche angemessenes Entgelt zu, das primär auf Basis der Preisliste von LED City Media zu ermitteln ist.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte vollständig, in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet und binnen vereinbarter Frist zurückzugeben. LED City Media behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietobjekte nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietobjekte. Der Kunde hat die Kosten für die Beseitigung jeglicher Verneigungen (in fester oder flüssiger Form) auf Mietobjekten und die daraus entstehenden Schäden zu übernehmen.

Besondere Bestimmungen für die Herstellung, den Verkauf und die Installation von Videowalls:

7. Sofern im jeweiligen Vertrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, beinhaltet die Leistung von LED City Media beim Verkauf von Videowalls auch deren Herstellung und Installation beim Kunden.
8. Sofern keine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware oder die Leistung spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Betriebes oder der geschäftlichen Tätigkeit des Kunden als vollständig abgenommen.
9. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Zertifizierungen durch Dritte sind vom Kunden zu erwirken. Ebenso sind technische Vorbereitungen, Baufreimachungen, Beistellungen und Kontrollen der Vorleistungen vom Kunden in erforderlichem und/oder vertraglich vereinbartem Umfang und Qualität vorzunehmen. Erfolgen solche Genehmigungen oder Vorleistungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. LED City Media ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
10. Die Lieferung der Videowalls erfolgt durch LED City Media oder ein von LED City Media beauftragtes Transportunternehmen, wobei die Kosten und das Risiko des Transports der Kunde trägt. Die Ware wird von LED City Media auf Wunsch des Kunden und gegen Aufpreis gegen Verlust und Beschädigung versichert. Mangels Versicherung trägt der Kunde das Risiko einer Verschlechterung oder des Untergangs der Ware.
11. Bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behält sich LED City Media vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls LED City Media von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch macht, wird LED City Media den Kunden unverzüglich darüber unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.
12. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von LED City Media aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich LED City Media das Eigentum an den verkauften Waren vor.
13. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat LED City Media unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum von LED City Media stehenden Waren erfolgen.

IV. Kenntnis der Mietgegenstände

1. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt der Kunde, über sämtliche technische Eigenschaften und Voraussetzungen des Mietobjektes in Kenntnis zu sein und über sämtliche zur Bedienung der Mietobjekte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Dies betrifft sowohl die exakten Maße und das Gewicht des Mietobjektes sowie die technischen Fähigkeiten zu dessen Bedienung. Sollte der Kunde keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung der Mietobjekte haben, hat er dies LED City Media unverzüglich und vorab mitzuteilen, sodass LED City Media entsprechendes Bedienfachpersonal und/oder weitere Informationen zur Verfügung stellen oder organisieren kann.
2. LED City Media stellt das zu verarbeitende oder abzuspielende Bild- und/oder Tonmaterial nicht zur Verfügung. Dieses wird auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr vom Kunden beigestellt und eigenständig abgespielt.

3. Der Kunde erklärt verbindlich, dass er über sämtliche urheberrechtlichen Befugnisse hinsichtlich des abzuspielenden Materials verfügt und LED City Media diesbezüglich jedenfalls schad- und klaglos hält.
4. Der Kunde sorgt selbst für das rechtzeitige Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Verwendung des Mietobjektes. Sollte diesbezüglich LED City Media in Haftung genommen werden, so hält der Kunde LED City Media schad- und klaglos.
5. Der Kunde erklärt mit Auftragserteilung/Bestellung (vgl. Punkt III. dieser AGB) verbindlich, dass das Mietobjekt unter keinen Umständen weitergegeben, weitervermietet oder sonst wie anderen Personen überlassen werden darf und er dies unterlassen wird. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, das Mietobjekt an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort zu transportieren oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden.

V. Vertragsdauer, Kündigung

1. Die konkrete Vertragsdauer von Vermietungen wird im Rahmen des jeweils abzuschließenden Vertrages vereinbart.
2. Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet, wonach angefangene Tage ganz gezählt werden. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Verbringung des Mietobjekts aus dem Lager von LED City Media. Sie endet frühestens mit dem vereinbarten Tag der Rückbringung des Mietobjekts in das Lager von LED City Media, jedoch im Fall einer vom Kunden zu vertretende Verzögerung der Rückbringung mit dem tatsächlichen Tag der Rückbringung in das Lager von LED City Media. Auch wenn der Transport durch LED City Media erfolgt, ist die Verbringung aus dem Lager bzw. die Rückbringung in das Lager für Vertragsbeginn und Vertragsende maßgeblich. Zur Vertragszeit zählen also auch die Tage, an denen das jeweilige Mietobjekt abgeholt/angeliefert und zurückgegeben/abgeholt wird.
3. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Mietobjektes hat der Kunde sämtliche von ihm verursachten Schäden zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere auch Schadenersatz- oder Mietzinsminderungsansprüche von Nachmietern, die aufgrund Nichterfüllung oder Verspätung geltend gemacht werden.
4. Eine Kündigung eines befristeten Mietvertrages ist nicht möglich. Lediglich LED City Media hat die Möglichkeit, den Mietvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig aufzulösen. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - Wenn gegen den Kunden Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder,
 - wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Restrukturierungsverfahren beantragt oder eröffnet wird;
 - wenn der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig oder zum Schaden der Mietgegenstände nutzt oder,
 - wenn der Kunde sich sonst vertragswidrig verhält.

VI. Gefahrtragung und Erfüllungsort

5. Mit Übergabe des Mietobjektes bzw der Ware von LED City Media an den Kunden übernimmt dieser, bei Vermietung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an LED City Media, die alleinige Haftung für jeglichen erdenklichen Schaden, der in diesem Zeitraum entsteht. Der Kunde muss die Mietobjekte samt Zubehör für die Dauer der Nutzung (inkl. Auf- und Abbau) für jegliche erdenklichen Schäden voll versichern.
6. Die Haftung des Kunden ist verschuldensunabhängig und umfasst auch jegliche Art des Zufalls, insbesondere aber auch Diebstahl, Veruntreuung, Beschädigung durch Dritte, Vandalismus, Witterungseinflüsse, Naturkatastrophen, höhere Gewalt und dergleichen.
7. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW (Ab Werk) gemäß INCOTERMS® 2020 – ICC vereinbart.
8. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort mangels einzelvertraglicher Vereinbarung jener Ort, wo die Leistung faktisch durch LED City Media erbracht wird.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Mietobjekten:

1. LED City Media leistet Gewähr dafür, dass das Mietobjekt vereinbarungsgemäß am vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht. Ist eine zeitgerechte Lieferung aus Gründen, die der Kunde nicht zu verantworten hat, nicht möglich, so ist der Kunde aliquot von den vereinbarten Mietzahlungen befreit, wenn das Mietobjekt nicht benutzt werden kann. Gelangt das Mietobjekt verspätet zum Aufstellungsort, so reduziert sich das Mietentgelt aliquot im Verhältnis der Verspätung zur Vertragsdauer, sofern der Grund nicht vom Kunden zu verantworten ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte unverzüglich bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und falls sich ein Mangel zeigt, diesen LED City Media unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Mängelrüge, so gilt der Zustand der überlassenen Mietobjekte als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Mängelrüge unverzüglich nach dessen Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietobjekte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von LED City Media nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen oder das Vertragsverhältnis aufzukündigen, vorzeitig aufzulösen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.
3. Liegt ein gerügter anfänglicher Mangel der Mietobjekte vor, so ist LED City Media nach eigener Wahl zum Austausch/zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist LED City Media zur Vervollständigung/zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften/fehlenden Mietobjekte eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen; das Recht auf Wandlung des Vertrages oder auf Rücktritt vom Vertrag wegen fehlgeschlagener Vervollständigung/Mängelbeseitigung steht dem Kunden ausschließlich bei Vorliegen unbehebbarer wesentlicher Mängel zu. Sind dem Kunden mehrere Mietobjekte überlassen worden, kann die Wandlung/Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Mietobjekts nur erfolgen, wenn die Mietobjekte als zusammengehörig überlassen worden sind und zudem die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietobjekte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung schließt dessen Wandlungs-/Kündigungsrecht aus.

Werden Mietobjekte, hinsichtlich derer LED City Media die zusätzliche Verpflichtung von Fachbedienpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig sind oder schwierig zu bedienen sind, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von LED City Media zum entgeltlichen Gebrauch übernommen, haftet LED City Media für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.

4. LED City Media haftet für keine wie immer gearteten Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, die aus einer verspäteten Lieferung oder aus einem technischen Defekt des Mietobjektes aus welchem Grund auch immer resultieren können. In einem solchen Fall reduziert sich lediglich die Mietzinszahlungsverpflichtung des Kunden aliquot zur Reduktion der Verwendungsdauer.
5. LED City Media übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden, die aus dem Betrieb des Mietobjektes resultieren können, insbesondere besteht keine Haftung für Betriebsausfälle jeglicher Art.
6. Ist die Verwendung des Mietobjektes aufgrund eines technischen Gebrechens nicht möglich, so reduziert sich der vereinbarte Mietzins aliquot. Die Mietzinsreduktion berechnet sich auch in diesem Fall im Verhältnis der gesamten Vertragsdauer zur effektiven Nutzungsdauer. Der Kunde hat in unbedenklicher und objektiver Form nachzuweisen, dass die Verwendung des Mietobjektes nicht möglich war. Jegliche weitergehende Haftung von LED City Media für etwaige Folgeschäden des Kunden wird einvernehmlich ausgeschlossen.
7. Für die Verwendung des Mietobjektes sind geeignete Witterungsverhältnisse erforderlich, der Kunde wird darüber bei Vertragsabschluss eingehend informiert. Es bleibt in jedem Fall der Entscheidung von LED City Media, ob ein Betrieb aufgrund der Witterung möglich ist. Das Witterungsrisiko trägt ausschließlich der Kunde. Demzufolge ist der Kunde nicht von der Bezahlung des Mietzinses befreit, wenn die Verwendung aufgrund ungeeigneter Witterungsverhältnisse unmöglich ist.
8. Der Kunde ist alleine für die Qualität der von ihm beizustellenden Videoquellen verantwortlich, weshalb eine mangelnde Abspielqualität, die auf die Videoquelle direkt oder indirekt zurückzuführen ist, zu Lasten des Kunden geht.
9. Der Kunde hält LED City Media auch für etwaige Schäden am vereinbarten Aufstellungsort (wie zB Flurschäden, usw.) schad- und klaglos. Der Kunde übernimmt daher die Gefahr der Beschädigung des Untergrundes.
10. Der Kunde haftet allein dafür, dass vorgegebene Lärmgrenzen eingehalten werden. Dies betrifft auch alle weiteren veranstaltungsrechtlichen Vorgaben. Der Kunde hält LED City Media diesbezüglich schad- und klaglos.
11. Der Kunde haftet auch für die statischen Voraussetzungen für die Installation des Mietobjektes, sei es für den Untergrund, sei es für eine Hängekonstruktion, auf welcher das Mietobjekt befestigt wird.

Besondere Bestimmungen für Verkauf von Videowalls:

12. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende, technische Abweichungen und/oder Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (insbesondere in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und/oder Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

13. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 (ein) Jahr ab Übergabe.
14. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Lieferzeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Ware in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme/Abnahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat und/oder sich in Verzug befindet.
15. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
16. Zur Mängelbehebung stehen LED City Media zumindest zwei Versuche zu.
17. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, LED City Media entstandene Aufwendungen für (i) die Feststellung der Mängelfreiheit und/oder (ii) die Fehlersuche/Fehlerbehebung zu ersetzen.
18. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Mängel an der Ware, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage nach Übergabe schriftlich an LED City Media anzuzeigen (Mängelrüge). Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen.
19. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, endet aber jedenfalls längstens sechs Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
20. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind LED City Media die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten von LED City Media ersetzte Materialien und Teile gehen unentgeltlich in dessen Eigentum über.
21. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
22. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von Mobil Show bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von LED City Media angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. LED City Media haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
23. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von LED City Media der Kunde selbst oder ein nicht von LED City Media ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Waren oder Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
24. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.

25. Der Kunde verzichtet darauf, bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln Preisminderungsansprüche geltend zu machen.
26. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.
27. Sofern dem Kunden einzelvertraglich eine Garantie gewährt wird, gelten dafür die einzelvertraglich festgelegten besonderen Garantiebestimmungen.

VIII. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung

28. Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders ausgezeichnet - jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer exklusive Verpackung und Transport. Die Preise sind freibleibend und gelten vorbehaltlich einer Änderung der für die Preisbildung wesentlichen Umstände.
29. Im Falle des Verkaufs von Videowalls ist LED City Media berechtigt, nach Ablauf von sieben Tagen ab Zustandekommen des Vertrags (vgl. Punkt III. dieser AGB) eine Anrechnungsrechnung über 50% des Kaufpreises zu legen. Der restliche Teil (oder mangels Anrechnungsrechnung der gesamte Rechnungsbetrag) ist bei (vereinbarter) Lieferung zur Zahlung fällig und LED City Media wird eine entsprechende Schlussrechnung legen.
30. Im Falle der Vermietung von Mietobjekten ist LED City Media berechtigt, nach Ablauf von sieben Tagen ab Lieferung eine Rechnung über den gesamten Mietzeitraum zu legen.
31. Sämtliche gestellten Rechnungen sind vom Kunden mangels anderslautender konkreter Vereinbarung binnen sieben Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch LED City Media abzugsfrei auf das von LED City Media bekanntgegebene Konto zu bezahlen. LED City Media ist berechtigt, Anrechnungsrechnungen und Teilrechnungen zu legen.
32. Aufrechnungen jeglicher Art durch den Kunden mit von ihm behaupteten Forderungen gegenüber LED City Media sind unzulässig. Dieses Aufrechnungsverbot gilt für jegliche Forderungen, auch für rechtskräftig festgestellte Forderungen.
33. Das Entgelt und alle weiteren Geldforderungen von LED City Media aus dem Vertragsverhältnis sind während eines Verzuges mit 8% (per anno) über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

IX. Pflichten des Kunden während der Vertragszeit

1. Sämtliche Mietobjekte sind pfleglich zu behandeln.
2. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietobjekte auf seine Kosten und nach den Vorgaben von LED City Media verpflichtet; LED City Media ist zur Instandhaltung der Mietobjekte während der Vertragszeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

3. Die Mietobjekte dürfen auch im Fall der reinen Anmietung nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden; der Kunde verpflichtet sich, für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
4. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietobjekte Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietobjekte infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Kunde haftet für Beschädigungen, missbräuchliche Abnutzung, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietobjekte sowie für dadurch entstandene Folgeschäden und Gewinnentgang. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

X. Rücktritt vom Vertrag

1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von LED City Media zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.
2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist LED City Media berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Lieferung der Ware bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von LED City Media weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
4. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist LED City Media berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von LED City Media einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von LED City Media erbrachte Vorbereitungs-handlungen. LED City Media steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
6. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen *laesio enormis*, Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

XI. Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer der Überlassung gegen Schädigung, Zerstörung, Verlust und zufälligen Untergang in der Höhe des Neuwertes des Mietobjektes zu versichern. Der Kunde tritt bei Vertragsabschluss den Anspruch auf Entschädigungsleistung gegenüber den Versicherungsunternehmen an LED City Media ab, dies ungeachtet seiner weiterhin bestehenden Verpflichtung, den Schaden auf eigene Kosten zu beheben und LED City Media schad- und klaglos zu halten.

XII. Datenschutz

8. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Datenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
9. Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Parteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.

XIII. Allgemeines, Rechtswahl, Gerichtsstand, Verjährung

1. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein/werden oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
2. Alle Ansprüche des Kunden sind bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß diesen AGB gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
3. Jegliches Vertragsverhältnis zwischen LED City Media und einem Kunden unterliegt dem österreichischen Recht, dessen Anwendbarkeit die Parteien hiermit vereinbaren. Ausgenommen davon sind lediglich die Bestimmungen des Österreichischen Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG).
4. Für Rechtsstreitigkeiten aller Art aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
5. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Modifizierungen der Bestimmungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.